

RS OGH 1961/5/24 5Ob127/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1961

Norm

ABGB §956

GBG §94 Abs1 Z3 D

Rechtssatz

Haben zwei Eheleute in Ansehung der ihnen je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall abgeschlossen und ihre Einwilligung erteilt, daß auf Grund der Vertragsausfertigung (Notariatsakt) nach ihrem Ableben unter Vorlage der Sterbeurkunde das Eigentumsrecht auf der Liegenschaft zugunsten der Geschenknehmer je zur Hälfte einverleibt werden kann, so kann nach dem Tode eines Geschenknehmers bereits die Einverleibung des Eigentumsrechtes auf dem diesen zugeschriebenen Hälfteanteil zugunsten der Geschenknehmer beantragt werden, weil sich der Schenkungsvertrag aus zwei Verträgen zusammensetzt (jeder Miteigentümer hat seinen Anteil auf den Todesfall verschenkt).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 127/61

Entscheidungstext OGH 24.05.1961 5 Ob 127/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0024569

Dokumentnummer

JJR_19610524_OGH0002_0050OB00127_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at